

BStGer RR.2024.26 vom 8. März 2024

Bundesstrafgericht, 2024-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2024.26

FR: TPF RR.2024.26 du 8 mars 2024

IT: TPF RR.2024.26 del 8 marzo 2024

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland; Amtlicher Beistand (Art. 21 Abs. 1 IRSG)

Volltext

Entscheid vom 8. März 2024 Beschwerdekammer Besetzung

Bundesstrafrichter Roy Garré, Vorsitz, Daniel Kipfer Fasciati und Miriam Forni, Gerichtsschreiberin Chantal Blättler Grivet Fojaja

Parteien

A., vertreten durch Fürsprecher Daniel Buchser, Beschwerdeführer

gegen

KANTONALE STAATSANWALTSCHAFT AARGAU, Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland

Amtlicher Beistand (Art. 21 Abs. 1 IRSG)

Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral Tribunal pénal fédéral Tribunal pénal fédéral

Geschäftsnummer: RR.2024.26

- 2 -

Die Beschwerdekammer hält fest, dass:

- die Staatsanwaltschaft Freiburg, Zweigstelle Lörrach, gegen A. ein Strafverfahren wegen des Verdachts auf räuberischen Angriff auf Kraftfahrer führt (vgl. act. 1.4, S. 2);

- gestützt auf ein in diesem Zusammenhang von den deutschen Behörden gestelltes Rechtshilfeersuchen vom 21. Juli 2023 die Kantonale Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau (nachfolgend «Kantonale Staatsanwaltschaft») am 24. Januar 2024 am Wohnort von A. in Z./AG eine Hausdurchsuchung durchführen liess; anlässlich dieser Hausdurchsuchung unter anderem ein Mobiltelefon der Marke Samsung sichergestellt und auf Antrag von A. versiegelt wurde (vgl. act. 1.4, S. 1 und 3);

- die Kantonale Staatsanwaltschaft am 9. Februar 2024 beim Zwangsmassnahmengericht des Bezirksgerichts Laufenburg einen Antrag auf Entsiegelung und Durchsuchung des Mobiltelefons stellte (act. 1.4);

- mit Schreiben vom 20. Februar 2024 A. durch Fürsprecher Daniel Buchser bei der Kantonalen Staatsanwaltschaft ein Gesuch um unentgeltliche Ver- beiständung stellte (act. 1.2, S. 1);
- mit Verfügung vom 26. Februar 2024 die Kantonale Staatsanwaltschaft dieses Gesuch abwies; als Rechtsmittel gegen diese Verfügung sinngemäss die Beschwerde gemäss Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) angegeben wurde (act. 2);
- dagegen A. durch seinen Rechtsvertreter Beschwerde bei der Beschwerde- kammer des Bundesstrafgerichts erheben lässt (act. 1);
- auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet worden ist (Art. 57 Abs. 1 VwVG).

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:

- gemäss Art. 25 Abs. 1 IRSG erstinstanzliche Verfügungen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden, soweit das Gesetz nichts anderes be- stimmt, unmittelbar der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bun- desstrafgerichts unterliegen;
- 3 -
- im Bereich der sog. kleinen Rechtshilfe das IRSG vorsieht, dass die Verfü- gung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundes- behörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Be- schwerdekammer des Bundesstrafgerichts unterliegt (Art. 80e Abs. 1 IRSG);
- der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen nur ausnahms- weise selbständig angefochten werden können, nämlich dann, wenn sie durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen oder durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind, einen unmittelbaren und nicht wiedergutzumachenden Nach- teil bewirken (Art. 80e Abs. 2 lit. a und b IRSG);
- die Aufzählung der selbständig anfechtbaren Zwischenverfügungen gemäss bundesgerichtlicher Auslegung grundsätzlich abschliessend ist (BGE 126 II 495); die Frist für die Beschwerde gegen die Schlussverfügung 30 Tage beträgt, gegen die Zwischenverfügung zehn Tage ab der schriftlichen Mittei- lung der Verfügung (Art. 80k IRSG);
- die hier angefochtene Verfügung weder das Rechtshilfeverfahren ab- schliesst noch eine selbständig anfechtbare Zwischenverfügung i.S.v. Art. 80e Abs. 2 IRSG ist; es sich um eine Zwischenverfügung handelt, die nur zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden kann (Ent- scheidung des Bundesstrafgerichts RR.2020.312 vom 25. November 2020; RR.2018.316 vom 10. Januar 2019 E. 2.2);
- mangels eines zulässigen Anfechtungsobjekts auf die vorliegende Be- schwerde folgerichtig nicht einzutreten ist;
- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer grundsätzlich die Gerichtskosten zu tragen hat;
- der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren nicht um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteiständung ersucht hat; ein solches Gesuch aufgrund der Aussichtslosigkeit

der vorliegenden Beschwerde ohnehin ab- zuweisen gewesen wäre (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG);

- mit Blick auf die Rechtsmittelbelehrung in der angefochtenen Verfügung vor- liegend auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten ist.

- 4 -

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben.

Bellinzona, 11. März 2024

Im Namen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Fürsprecher Daniel Buchser - Kantonale Staatsanwaltschaft Aargau - Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben (vgl. Art. 93 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.